

BGer 5A_743/2019 vom 20. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_743_2019

FR: TF 5A_743/2019 du 20 septembre 2019

IT: TF 5A_743/2019 del 20 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren. In der Sache wird geltend gemacht, man sei vor das Bezirksgericht Frauenfeld gezogen worden, welches uneinsichtig sei, die Glaubensfreiheit einschränke und diskriminiere. Es folgen zahlreiche Bibelzitate und ein Abdruck von Art. 18 UNO-Pakt II und Art. 9 EMRK .

E. 2

Auf die Beschwerde kann aus verschiedenen Gründen nicht eingetreten werden: Vorab mangelt es an einer Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges; vor Bundesgericht kann erst der kantonal letztinstanzliche Entscheid angefochten werden (Art. 75 Abs. 1 BGG). Sodann ist einzig A. _____, welche am kantonalen Verfahren teilgenommen hat, zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG); ihr Ehemann kann weder in eigenem Namen Beschwerde erheben noch als Vertreter seiner Ehefrau fungieren, weil in Zivilsachen vor Bundesgericht nur Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind, eine Partei vertreten können (Art. 40 Abs. 1 BGG). Sodann fehlt es an einem Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG) und weist die Beschwerdebegründung keinen Zusammenhang mit dem Prozessthema der Abänderung von Kindesunterhaltsbeiträgen auf (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.